

Inhaltlicher Antrag

Initiator*innen: Landesvorstand der Jusos Sachsen (dort beschlossen am: 28.03.2026)

Titel: Keine Überwachung im Eilverfahren – Gegen die Novelle des Polizeivollzugsdienstgesetzes

Die Landesdelegiertenkonferenz der Jusos Sachsen möge beschließen und an den Landesparteitag der SPD Sachsen weiterleiten:

Antragstext

1 Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Novellierung des Sächsischen
2 Polizeivollzugsdienstgesetzes (SächsPVDG) hat die Staatsregierung eine
3 umfassende Reform des Polizeirechts in das parlamentarische Verfahren
4 eingebracht. Anlass hierfür ist insbesondere das Urteil des Sächsischen
5 Verfassungsgerichtshofs vom 25. Januar 2024, das Teile des bestehenden
6 Polizeivollzugsdienstgesetzes für verfassungswidrig erklärt und eine Neuregelung
7 bis zum 30. Juni 2026 erforderlich gemacht hat.

8 Der Gesetzentwurf beschränkt sich jedoch nicht auf die verfassungsrechtlich
9 gebotenen Anpassungen, sondern enthält darüber hinaus zahlreiche neue Befugnisse
10 und Erweiterungen polizeilicher Handlungsmöglichkeiten. Er verändert die Logik
11 polizeilichen Handelns.

12 Insbesondere die vorgesehenen Regelungen zur automatisierten Datenanalyse, zur
13 biometrischen Auswertung sowie zur erweiterten Videoüberwachung markieren einen
14 qualitativen Wandel staatlicher Eingriffsmöglichkeiten. Sie ermöglichen eine
15 neue Form der Datenverarbeitung, in der Informationen nicht mehr nur erhoben,
16 sondern in großem Umfang automatisiert verknüpft, ausgewertet und verdichtet
17 werden. Dadurch entsteht die Möglichkeit, Verdachtsmomente auch gegenüber

Unbeteiligten zu generieren und daraus weitere Maßnahmen abzuleiten.

Diese Entwicklung verschiebt das Verhältnis zwischen Staat und Gesellschaft strukturell. Wo bisher konkrete Anhaltspunkte Voraussetzung für Eingriffe waren, droht künftig eine Logik präventiver Verdachtsproduktion. Damit wird nicht nur die Schwelle staatlichen Handelns faktisch abgesenkt, sondern auch die Eingriffsintensität erheblich gesteigert.

Zugleich bleiben zentrale Anforderungen des Verfassungsgerichtshofs unzureichend umgesetzt. Eingriffsschwellen werden nicht hinreichend präzisiert, Kontrollmechanismen bleiben lückenhaft, und die Ausweitung von Befugnissen erfolgt teilweise ohne nachgewiesenen sicherheitspolitischen Bedarf.

Es bleibt unklar, wie zentrale rechtsstaatliche Schutzmechanismen praktisch umgesetzt werden sollen. So verlangt der Gesetzentwurf zwar, dass personenbezogene Daten Unbeteiligter von der automatisierten Datenanalyse ausgenommen werden, lässt jedoch offen, wie dies technisch gewährleistet werden soll. Auch nach Einschätzung der Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten bestehen hier erhebliche Zweifel an der Umsetzbarkeit dieser Vorgaben.

Ähnliche Defizite zeigen sich bei der vorgesehenen Befugnis zum Training und Testen lernender IT-Systeme. Die Norm enthält eine weitreichende Ermächtigung, ohne einen hinreichend konkreten Bezug zur polizeilichen Aufgabenerfüllung herzustellen oder die Verarbeitung der zugrunde liegenden Daten wirksam zu begrenzen. Damit bleibt offen, wie die gesetzlichen Anforderungen tatsächlich eingehalten werden sollen.

Insgesamt fehlt es dem Entwurf damit an zentralen Vorkehrungen zum Schutz von Personen, die nicht Adressat*innen polizeilicher Maßnahmen sind. Die vom Bundesverfassungsgericht formulierten Anforderungen an den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten Unbeteiligter, werden nicht hinreichend umgesetzt.

Für die Sozialdemokratie ergibt sich daraus eine klare politische Verantwortung. Grundrechte sind keine Verhandlungsmasse, auch nicht unter dem Druck gesetzter Fristen. Die Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien ist Voraussetzung staatlichen Handelns und darf nicht zugunsten vermeintlicher sicherheitspolitischer Effizienz relativiert werden.

Die Jusos Sachsen halten fest, dass die vorliegende Novelle diesen Anforderungen nicht gerecht wird. Eine Zustimmung zu dem Gesetzentwurf in seiner aktuellen

53 Form ist daher nicht mit einem sozialdemokratischen Verständnis von Freiheit,
54 Rechtsstaatlichkeit und demokratischer Kontrolle staatlicher Macht vereinbar.

Begründung

Erfolgt mündlich.